

H. Hartleben's Verlag in Wien.	1263	Blon-Nourrit & Cie. in Paris.	1262
Hartleben's Kleines statistisches Taschenbuch. 9. Jahrg. 1902. Geb. 1 M 50 ⚡.		Bourget, Oeuvres complètes. Tome IV. 8 fr.	
Hartleben's Statistische Tabelle. 10. Jahrg. 1902. Gefalzt 50 ⚡.		Waliszewski, La Dernière des Romanov Elisabeth Ire. 8 fr.	
S. Hirzel in Leipzig.	1260	Louis d'Orléans et Braganca, Tour d'Afrique. 4 fr.	
Tobler, Vermischte Beiträge zur französischen Grammatik. I. Reihe. 2. Aufl. 8 M.		Comte de Reiset, Mes Souvenirs. Tome II. 7 fr. 50 c.	
Fr. Junge in Erlangen.	1252	Georges Mareschal, de Bièvre, Destinée d'amour. 3 fr. 50 c.	
Vollmöller, Romanische Forschungen. Bd. XIII. Heft 3.		Jos. Roth'sche Verlagshandlung in Stuttgart.	1261
G. Pierson's Verlag in Dresden.	1257	Ehrhard, Der Katholicismus und das XX. Jahrhundert. 4.—8. Aufl. 4 M 80 ⚡; geb. 6 M 20 ⚡.	
Hoche, Die Selbstbildung. 1 M 80 ⚡; geb. 2 M 80 ⚡.		Bernhard Tauchnitz in Leipzig.	1257
		Haggard, A Winter Pilgrimage (T.-Ed. vols. 3556/57).	
		Franz Bahlen in Berlin.	1259
		von Rohrscheidt, Preussisches Volksschularchiv. Subskriptionspreis pro Jahrg. 4 Hefte. 5 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Darf eine öffentliche Kasse bei Einsendung des Betrages für von ihr bestellte Bücher das Postanweisungsporto abziehen?

Die folgende Eingabe und ihr Erfolg wird mutmaßlich manchen Berufsgenossen interessieren:

An das königl. preuß. Landratsamt des Kreises X.

Die dem königlichen Landratsamt unterstellte Amtskasse W. bestellte bei uns ein Haas, Kommentar zum Gewerbegerichts-gesetz, und erhielt es mit Rechnung über den Betrag von 7 M. Als sie uns daraufhin diesen Betrag unter Abzug des Postanweisungsportos (also nur 6 M 80 ⚡) zusandte, übersandten wir die im Original beiliegende zweite Rechnung über 30 ⚡ an die Amtskasse, da wir mit Bezug auf § 270 des Bürgerlichen Gesetzbuches annahmen, daß das Porto zu Unrecht abgezogen sei.

Die Amtskasse schickte uns unter dem 30. Dezember diese Rechnung zurück, erklärte durch Artikel 92 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zum Abzug des Portos berechtigt zu sein und beanspruchte nunmehr auch noch Ersatz der Portokosten dieses Briefes im Betrage von 10 ⚡. Daß dieser letzte Anspruch ungesetzlich ist, ist selbstverständlich, unseres Erachtens ist aber auch der zuerst erfolgte Abzug von 20 ⚡ ebenso ungesetzlich.

Wir führen über dieses Verhalten der Amtskasse Beschwerde.

Der Artikel 92 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch führt keine Ausnahme von der Regel des § 270 des Bürgerlichen Gesetzbuches neu ein, sondern erhält lediglich die bestehenden Bestimmungen aufrecht. Es fragt sich also, ob nach preussischen gesetzlichen Bestimmungen die Kasse zum Abzug berechtigt war oder nicht, mit anderen Worten, ob sie das Geld schicken oder ob wir es holen mußten. Hier kommt allein das Allgemeine Landrecht Teil I, Titel 16, § 53 in Frage. Danach sind nur solche Zahlungen am Ort der Kasse zu zahlen, also Holschulden, nicht Bringschulden, die nicht auf Verträgen beruhen. Hier ist aber Verpflichtungsgrund ein Kaufvertrag, also die Kasse muß das Geld auf ihre Kosten schicken. (Vergleiche Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht, 5. Auflage, Band I, S. 568, Anm.)

Nun bestimmt ferner der Artikel 11 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899, daß Zahlungen aus öffentlichen

Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind, wenn nicht »ein Anderes« bestimmt ist.

Damit wird nicht Neues eingeführt, sondern werden lediglich die alten Grundsätze bestätigt. Die Worte, »wenn nicht ein Anderes bestimmt ist«, könnten heißen »durch besondere Abmachung im einzelnen Falle«, sie bedeuten aber hier ganz allgemein jede bisher gültige oder im einzelnen Falle getroffene Bestimmung. Denn, wenn der im Allgemeinen Landrecht ausgesprochene Grundsatz (der doch Gesetz ist, und der im Artikel 92 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausdrücklich aufrecht erhalten ist) hätte aufgehoben werden sollen, so hätte das doch deutlicher ausgedrückt werden müssen. Hier ist eben durch das insofern ausdrücklich aufrecht erhaltene Allgemeine Landrecht »etwas Anderes bestimmt«.

Wir bitten demgemäß die Kasse W. anzuweisen, uns den am 28. Dezember 1901 verlangten Betrag von 30 ⚡ nebst 10 ⚡ Porto für dieses Schreiben einzusenden.

In vorzüglicher Hochachtung

N. N.

Der Erfolg war, daß bald darauf die Amtskasse die beanspruchten 40 ⚡ einsandte. Wenn auch damit keine definitive Entscheidung herbeigeführt ist, so ist doch anzunehmen, daß die Amtskasse im Unrecht war, da sie sonst schwerlich von ihrer vorgesetzten Behörde rektifiziert worden wäre.

Kleine Mitteilungen.

Urheberrecht an Werken der Tonkunst. — Nachstehende Vorschläge und Bitten trägt der deutsche Musikdirektoren-Verband den Musikalienverlegern Deutschlands in einem Rundschreiben vor. Zur Ergänzung unserer Mitteilung in Nr. 20 lassen wir die Wünsche dieses Verbandes hier im Wortlaut folgen:

An alle Herren Musikalienverleger Deutschlands.

Der ergebendste unterzeichnete Verband gestattet sich dem gesamten Verlagshandel für Musikalien das Nachstehende zu unterbreiten mit der Bitte, diese Thatsachen bei Handhabung des in Kraft getretenen Urhebergesetzes in gefällige Erwägung ziehen zu wollen.

I. Arrangements.

Vielfach waren unsere Mitglieder thatsächlich gezwungen, eigene Arrangements zu veranlassen und abschriftlich herzustellen. Verschiedene Werke für großes Orchester sind für kleinere Besetzung wohl im Druck erschienen, sehr häufig aber sind dieselben nur durch direkte Entnahme der hierzu nötigen Stimmen aus dem großen Arrangement entstanden und daher nicht spielbar, indem solche nicht vorteilhaft (für die Komposition selbst) klingen; wir bitten daher alle Herren Verleger, für thatsächlich gute, von sachkundiger Hand gemachte Arrangements Sorge tragen zu wollen; wir sind